Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF wie folgt zu ändern:

Absatz 4.2.9

Abwahlen sind auch bei Abwesenheit der betroffenen Person möglich und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die betroffene Person ist jedoch nach Möglichkeit anzuhören.

ist zu ändern in

Abwahlen sind auch bei Abwesenheit der betroffenen Person möglich und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Der Antrag auf Abwahl ist bis spätestens 15 Uhr am Vortag der ausrichtenden Fachschaft anzukündigen. Die betroffene Person ist jedoch nach Möglichkeit anzuhören.

Begründung

Im Arbeitskreis wurde diskutiert ob die Modi von Abwahlen sauber aus der Satzung getrennt werden sollen, da alle Wahlmodi in der GO geregelt sind. Dies wurde aus einem besonderen Schutzinteresse dieser Regelungen abgelehnt, um aber alle Regelungen an einem Ort zu vereinen und so das Verständnis zu erleichtern, sollen sie hier bewusst gedoppelt werden.

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF wie folgt zu ändern:

In 426 ersetze

Im Anfangsplenum werden sechs Vertrauenspersonen gewählt. Zur Wahl berechtigt sind alle angemeldeten Teilnehmer der ZaPF.

durch

Im Anfangsplenum werden sechs Vertrauenspersonen gewählt. Zur Wahl berechtigt sind alle im Plenum anwesenden Personen.

und 4.2.7

Die Wahl der Vertrauenspersonen erfolgt per Wahl durch Zustimmung aus einem Pool von angemeldeten Teilnehmern der ZaPF

durch

Die Wahl der Vertrauenspersonen erfolgt per Wahl durch Zustimmung aus einem Pool von teilnehmende Personen der ZaPF

Begründung

Die ursprüngliche Intention der obigen Regelungen war jeder im Plenum anwesenden Person eine für sie akzeptable Vertrauensperson zu finden. Dies wird durch diese Formulierung ermöglicht, da sie sich nicht nur auf teilnehmende bzw angemeldete Personen beschränkt.

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF wie folgt zu ändern:

Abschnitt 3.1 Antragsfristen und Antragsdurchführung ist ein neuer Artikel 5

Anträge, die bestehende Aussagen der ZaPF, insbesondere die Geschäftsordnung und die Satzung, ändern wollen, müssen ihre Änderung des bestehenden Textes geeignet nachvollziehbar machen.

Diese Pflicht enfällt für Initiativanträge.

und dem Anhang ein Abschnitt

Geeignete Form des Nachvollziehbarmachens

Es kann sehr schwer sein kleinste Änderungen in Texten nachzuvollziehen, es erleichtert die Arbeit im Plenum deswegen erheblich, wenn Änderungen bestehender Texte im einzelnen hervorgehoben sind. Dies kann z.B. durch ein Diff geschehen.

Begründung

Die Begründung ist dem obigen neuen Anhang zu entnehmen.

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF wie folgt zu ändern:

In 4.1.2 sind die Wörter "Resolution", "Positionspapier" und "Selbstverpflichtung" hervorzuheben um auf den neuen Anhang

Resolutionen, Positionspapiere und Selbstverpflichtungen

Resolutionen halten Positionen der ZaPF fest und werden vom StAPF an die im Antrag angegebenen Adressaten verschickt.

Positionspapiere erfüllen den selben Zweck wie Resolutionen, aber haben keine eigenen Adressaten und sollen nur im Bericht des StAPFes und auf der Internetpräsenz der ZaPF in der Liste aller Resolutionen und Positionspapiere veröffentlicht werden.

Selbstverpflichtungen sind ZaPF-interne Dokumente, die Aufträge an die Organe der ZaPF, z.B. den StAPF, geben. Selbstverpflichtungen können insbesondere dafür genutzt werden Arbeitsthesen eines Arbeitskreises festzuhalten, mit der Intention auf einer folgenden ZaPF einen weiteren Beschluss zu fassen.

hinzuzuweisen, der der Geschäftsordnung hinzuzufügen ist.

Begründung

Die Erfahrungen des Workshops "Resoschreiben" und vergangener Plena haben gezeigt, dass vielen Teilnehmika der Unterschied zwischen Resolutionen, Positionspapieren und Selbstverpflichtungen nicht klar ist.

Weiterhin wurde im aktuellen Workshop "Resoschreiben" ausgiebig diskutiert ob weitere Klassen von Anträgen nicht notwendig sind um den Zwischenstand einer Arbeit für nachfolgende Arbeiten zu sichern, aber in einer Art, die nicht ZaPF-extern einsehbar ist.

Eine Notwendigkeit für neue Klassen von Anträgen wurde im Workshop abschließend verneint, aber der obige erklärende Anhang formuliert.

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF wie folgt zu ändern: Der GO-Antrag auf Nichtbefassung in der Liste der GO-Anträge ist wie folgt zu ändern:

• Nichtbefassung *

zu

• Nichtbefassung (kann nicht geheim abgestimmt werden) *

Begründung

Der ebenfalls vorliegende Satzungsänderungsantrag zur genaueren Spezifizierung der Aufgaben der ZaPF soll mit dieser GO-Änderung vorbereitet werden.

Gegen die genannte Satzungsänderung, die die bestehende Politik der ZaPF erklärt, sich zu allgemeinpolitischen Themen zu äußern, die einen klaren Hochschulbezug haben, wurde vorgebracht, dass vereinzelte Fachschaften eine engere Vorgabe haben könnten, die ihnen auch solche Äußerungen verbietet. Diese können durch bestehende Mittel der Geschäftsordnung beweisen, dass sie sich der Befassung eines solchen Themas enthalten haben.

Ein solches Mittel wäre der GO-Antrag auf Nichtbefassung in namentlicher Abstimmung. Da geheime Abstimmung namentliche Abstimmung um allgemeinen schlägt, soll dieses für diesen GO-Antrag explizit ausgeschlossen werden.

Antrag zur Änderung der Satzung der ZaPF

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Satzung der ZaPF wie folgt zu ändern:

Der bestehende Artikel 3 "Aufgaben"

Die ZaPF findet einmal pro Semester statt; sie tagt öffentlich. Sie befasst sich mit hochschul- und studienrelevanten Themenbereichen.

Die ZaPF dient dem Sammeln und der Diskussion von Informationen zu diesen Themen und tritt mit Resultaten gegebenenfalls an die Öffentlichkeit, besitzt aber kein allgemeinpolitisches Mandat. Des Weiteren dient sie zum Gedanken- und Ideenaustausch zwischen den Fachschaften.

ist zu ersetzen durch

Die ZaPF findet einmal pro Semester statt und tagt öffentlich. Sie dient dem Sammeln und der Diskussion von Informationen und tritt mit den Resultaten gegebenenfalls an die Öffentlichkeit oder an Dritte heran. Des Weiteren dient sie zum Gedanken- und Ideenaustausch zwischen den Fachschaften.

Die ZaPF befasst sich mit studien- und hochschulrelevanten Themen. Sie besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat, kann sich jedoch in Bezug auf hochschulpolitische Themen auch allgemeinpolitisch äußern. Hierbei muss ein Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen unmittelbar bestehen und deutlich erkennbar bleiben.

und ein Anhang

Politisches Mandat

Die Fachschaften als Teil der Verfassten Studierendenschaften haben nach gängiger Rechtsauffassung kein allgemeinpolitisches Mandat. Es ist ihnen deshalb verboten allgemeinpolitische Meinungen und Forderungen zu formulieren und zu propagieren. Zudem dürfen sie auch Dritte, die ein allgemeinpolitisches Mandat beanspruchen und entsprechende Aktivitäten entfalten nicht durch Mitarbeit, Geld- oder Sachzuwendungen unterstützen.

Hierbei ist es irrelevant, ob sich die einzelnen Fachschaften eine Satzung gegeben haben, welche ein allgemeinpolitisches Mandat ausschließt, oder nicht.

Allerdings räumte das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 4. August 2000 [BVerfG Az. 1 BvR 1510/99] den Studierendenschaften (und damit den Fachschaften) die Möglichkeit eines sogenannten Brückenschlags ein, wonach bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen allerdings ein "Brückenschlagßu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt ist, solange und soweit dabei der Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen unmittelbar besteht und deutlich erkennbar bleibt.

Zahlreiche weitere Urteile von Gerichten stecken hierbei den Rahmen mehr und mehr ab. Beispielurteile:

- Studentenschaft Universität Münster (2. Oktober 1996, OVG Münster)
- Studentenschaft Universität Bonn (1996, VG Köln, 6 L 28/96)
- Studentenschaft Universität Wuppertal (1996, VG Düsseldorf, 15 L 781/96)
- Studentenschaft Freie Universität Berlin (Oberverwaltungsgericht Berlin, 15. Januar 2004, 8 S 133.03)
- \bullet Studentenschaft Universität Trier (Oberverwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 28. Januar 2005 2 B12002/04)
- Studentenschaft Humboldt-Universität Berlin (Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 4. Mai 2005 - 8 N 196.02)

Es ist deshalb unerlässlich für die ZaPF den Anspruch an ein allgemeinpolitisches Mandat abzulehnen. Allerdings kann sie unter den erläuterten Umständen mit den gegebenen Mittel zu allgemeinpolitischen Themen Meinungen und Forderungen bilden.

Haben einzelne Fachschaften ein enger gefasstes politisches Mandat, so können diese einen GO-Antrag auf Nichtbefassung in Zusammenhang mit namentlicher Abstimmung stellen um kenntlich zu machen, dass sie diesen Tagesordnungspunkt nicht behandelt haben.

ist der Satzungs hinzuzufügen.

Begründung

Diese Satzungsänderung erklärt das politische Mandat der ZaPF und spiegelt den bisherigen Status Quo wider und bettet die Erklärung in den bestehenden rechtlichen Rahmen ein. Dies macht die Satzung klarer und sollte in Zukunft verhindern vereinzelte Diskussionen wieder und wieder zu führen.

Antrag zur Änderung der Satzung der ZaPF

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Satzung der ZaPF wie folgt zu ändern: Artikel 5(e) "Der Technische Organisationsausschuss aller Physikfachschaften (TOPF)" ist der Absatz Die Amtszeit der Hauptverantwortlichen beträgt ein Jahr. hinzuzufügen.

Begründung

Beim Einführen dieses Organs der ZaPF wurde vergessen die angedachte Amtszeit in die Satzung zu schreiben.